

Transparenzpaket 2023

WIR! für Schwaz hat sich, wie andere Gruppierungen auch, im GR-Wahlkampf 2022 für eine transparente und nachvollziehbare Stadtpolitik eingesetzt. Nunmehr wollen wir mit konkreten Vorschlägen Taten setzen und bitten alle anderen Fraktionen sich anhand unseres Positionspapieres aktiv einzubringen. Ziel ist es, das Transparenzpaket noch 2022 zu beschließen.

Begründung:

Generell führte die Veröffentlichung zahlreicher Missstände und Verfehlungen politischer Entscheidungs-träger*innen zu einem massiven Vertrauensverlust der Bürger*innen gegenüber der Politik. Es besteht der Wunsch nach mehr Transparenz.

Die Stadtgemeinde Schwaz setzt daher bereits auf lokaler Ebene konkrete Maßnahmen, um das Vertrauen in das rechtsstaatliche Handeln der öffentlichen Verwaltung und der Politik zu stärken.

1. Transparente Förderungen (Förderdatenbank)

Die Stadtgemeinde Schwaz wendet jährlich ca. € xxxxx (gemeinsame Definition was eingerechnet wird) für Förderungen und sonstige Leistungen auf. Das Budget erlaubt dabei weitestgehend keine direkte Zuordnung der ausbezahlten Mittel auf einzelne Empfänger. Es bedarf der Konkretisierung. Bürger*innen haben das Recht zu wissen, was mit den öffentlichen Mitteln passiert, insbesondere um beurteilen zu können ob die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eingehalten werden.

Die Stadtgemeinde Schwaz hat daher eine Online-Anwendung bereitzustellen bzw. zu nutzen, welche der breiten Öffentlichkeit die Abfrage aller von der Stadtgemeinde Schwaz ausbezahlten Förderungen (Subventionen) ermöglicht. z.B. über den „Subventions-Checker“ www.offenerhaushalt.at. (siehe dazu Screenshot der Stadt Bregenz im Anhang <https://offenerhaushalt.at/gemeinde/bregenz/subventionen>)

Grundlage für jede Art von Förderung bilden für jeden einsehbare, nachvollziehbare Förderrichtlinien.

Vorschlag: Die Stadtgemeinde Schwaz erweitert ihre Teilnahme an der Plattform "www.offenerhaushalt.at" um den "Subventions-Checker" und ermöglicht dadurch seinen Bürgern den vollen Überblick über alle gewährten Förderungen und Subventionen. Ggf. sind dazu Förderrichtlinien zu erstellen bzw. anzupassen.

Ebenso zu veröffentlichen sind:

- Für Externe erbrachte Bauhofleistungen.
- erzielte Miet- und Pachtzinse aus stadt-eigenen Objekten.
- von der Stadtgemeinde Schwaz gewährte Kredite, Darlehen.

Gleiches gilt für Tochtergesellschaften, an denen die Stadt mit mindestens 50 Prozent beteiligt ist, insbesondere hinsichtlich Sponsoringbeiträge.

Es gilt eine Bagatellgrenze von 100,- €.

Die zugrundeliegenden Daten sind spätestens bis zum Ende des Folgemonats der Auszahlung zu aktualisieren, wobei folgende Informationen bereitzustellen sind:

- Vor- und Familienname bei natürlichen Personen bzw. bei juristischen Personen deren satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung.
- Adresse (PLZ, Ort, Straße) des Wohnortes bzw. Firmensitzes
- Fördergegenstand bzw. -kategorie und Höhe der Förderung.
- Datum der Auszahlung

Anonymisiert (und ggf. kumuliert) zu veröffentlichen sind Förderungen:

- deren personenbezogene Veröffentlichung besondere Kategorien personenbezogener Daten enthält oder Rückschlüsse auf solche Daten zulässt
- deren personenbezogene Veröffentlichung das berufliche Fortkommen einer natürlichen Person unverhältnismäßig behindern kann und
- deren personenbezogene Veröffentlichung Rückschlüsse auf ein geringes Einkommen oder auf die persönliche Integrität einer natürlichen Person beeinträchtigende Merkmale zulässt.

Die Informationen müssen vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an fünf Jahre lang maschinenlesbar öffentlich zugänglich und abrufbar sein und sind nach dem Ablauf von weiteren fünf Jahren zu löschen.

Fördernehmer*innen sind im Zuge der Antragstellung auf die Veröffentlichung ihrer Daten, hinzuweisen (öffentliches Interesse Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).

2. Unvereinbarkeiten und Organgeschäfte (Transparenzfragebogen)

Alle Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Schwaz haben mit Eintritt in den Gemeinderat und in Folge alle zwei Jahre den Unvereinbarkeits- und Transparenz Fragebogen auszufüllen. Dieser orientiert sich am Fragebogen des Landes und beinhaltet insbesondere Fragen zur beruflichen Tätigkeit, zu übernommenen Funktionen, der Einkommenssituation sowie die Offenlegung von Organgeschäften, die vom jeweiligen Gemeinderatsmitglied (inklusive von Unternehmen, an denen das Mitglied beteiligt ist oder die Geschäftsführung ausübt) und der Stadtgemeinde sowie mit deren Tochterunternehmen eingegangen wurden. Siehe dazu Fragebogen Transparenz.

Die von den Mitgliedern des Gemeinderates angeführten Informationen sind in einer Liste während der Funktionsperiode auf der Homepage der Stadt öffentlich zugänglich zu halten.

Links: <https://www.tirol.gv.at/landtag/unser-parlament/der-transparente-landtag/>

Beispiel: <https://www.meineabgeordneten.at/Abgeordnete/martin.wex>

Vorschlag: Der Gemeinderat von Schwaz verpflichtet seine Mitglieder alle zwei Jahre zu einer schriftlichen Selbstauskunft über die persönliche und berufliche Situation sowie über eventuelle Unvereinbarkeiten und Organgeschäfte. Dazu soll ein eigener Fragebogen ausgearbeitet werden.

3. Ausschreibungen & Vergaben

Die Stadtgemeinde Schwaz bekennt sich zur fairen und nachvollziehbaren Ausschreibung von Leistungen insb. bei Vergaben im Zuge von Bauverfahren, der Ausschreibung von Stellen und der transparenten Vergabe von Wohnungen. Ausschreibungen und Vergaben erfolgen im Zuge der rechtlichen Vorgaben und anhand eines objektiven Kriterienkataloges. Vergabeentscheidungen werden anhand eines Preisspiegels vorgenommen.

Bauherren und Investoren haben sich an den Richtlinien zur Vertragsraumordnung zu orientieren.

Vorschlag: Vorlage eines verpflichtenden Preisspiegels für Vergaben ab einer Höhe von.....
Erlassung einer Richtlinie zur Vertragsraumordnung

4. Hinweisgeber System (Whistleblower)

Gemäß der EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Hinweise im Bereich von Korruption und bei Gesetzesverstößen geben, sind Gemeinden über 10.000 Einwohner seit Dezember 2021 zur Führung eines Hinweisgebersystems verpflichtet.

Mit dem Unionsrechtsverstöße-Hinweisgebergesetz, LGBl. 23/2022, kundgemacht am 11. Februar 2022 wurde bereits für die der Landesgesetzgebung unterliegenden Bereiche eine verpflichtende Rechtsgrundlage zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems geschaffen, auf Bundesebene steht die Gesetzgebung des HinweisgeberInnenschutzgesetzes bevor.

Der österreichische Gesetzgeber sieht vor, dass sowohl eine interne (innerhalb der Gemeinde) als auch eine externe Meldestelle eingerichtet wird.

Als externe Stellen dienen insbesondere der Landesvolksanwalt bzw. die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft.

Eine interne Meldestelle ist einzurichten, wobei diese so zu gestalten, einzurichten und zu betreiben ist, dass die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und erwähnter Personen gewahrt bleibt. Hierzu ist auch eine digitale Lösung zu schaffen, entsprechende Angebote sind unverzüglich einzuholen (z.B. [BKMS° System](#))

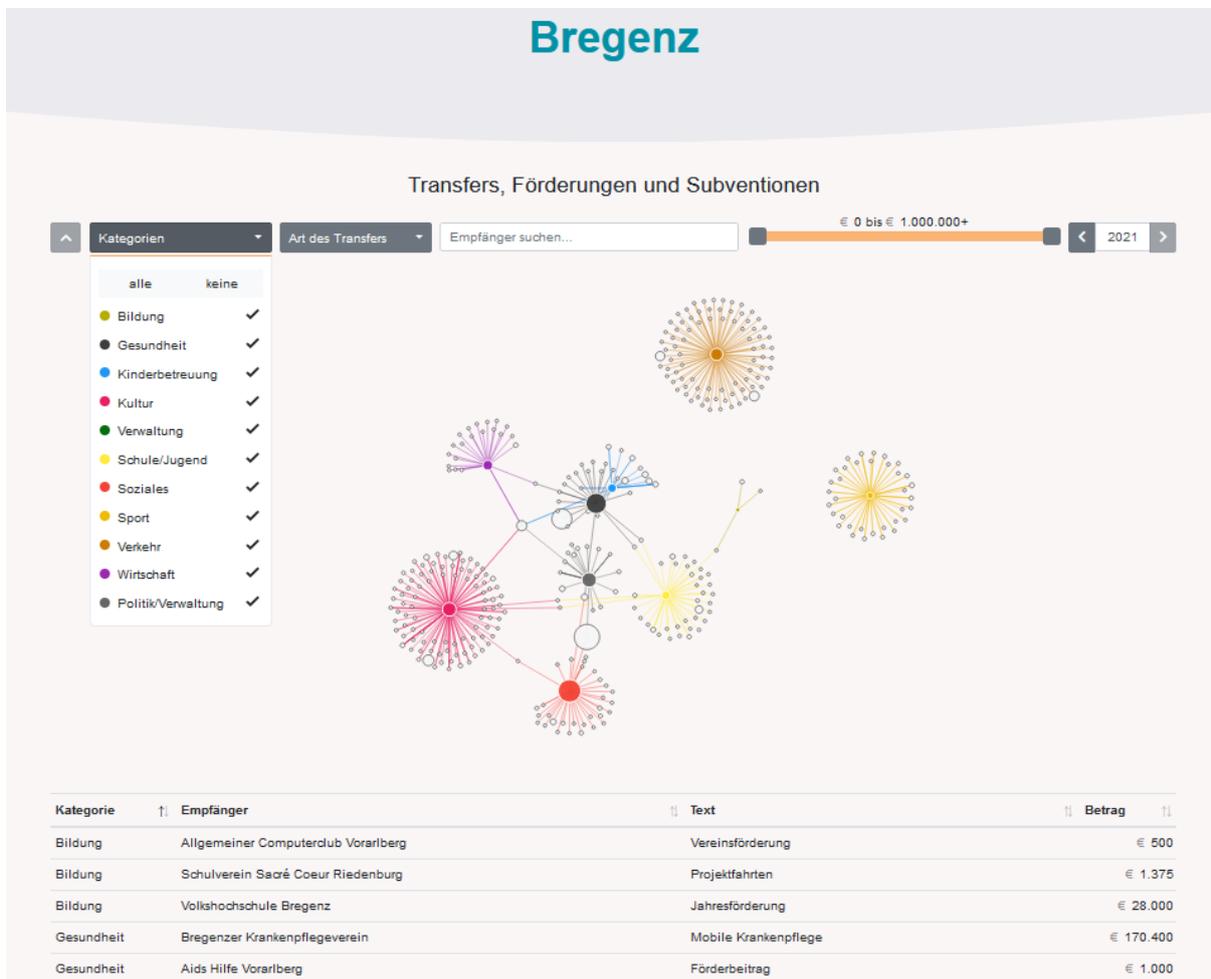
Vorschlag: Einrichtung eines Hinweisgeber Systems und deren Kundmachung (Gemeindezeitung / HP /..)

5. Sitzungsprotokolle

Protokolle sind von den jeweiligen Sachbearbeiter*innen binnen einer Frist von 10 Arbeitstagen zu erstellen und durch den jeweiligen Obmann/Obfrau unverzüglich mit dem Vermerk "Entwurf" auf "www.protokolle.schwaz.at" bereitzustellen. Nach Freigabe im darauffolgenden Ausschuss/Sitzung wird das ggf. korrigierte, endgültige Protokoll eingestellt.

Vorschlag: Einsichtnahme in Sitzungsprotokolle binnen 10 Arbeitstagen über protokolle.schwaz.at

ANHANG 1 - Beispiel "Subventionschecker" Stadt Bregenz
<https://offenerhaushalt.at/gemeinde/bregenz/subventionen>



ENTWURF - DIA

ANHANG 2 - Beispiel Unvereinbarkeits- und Transparenzfragebogen Land Tirol

Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

Fragebogen 2016

(Frist 30. Juni 2017)

(§ 9 Abs. 1, 3 und 4 ~~Bezügebegrenzungs-BVG~~ iVm § 6 Abs. 2, 4, 5 und 7 ~~Ung~~-Transparenz-G)

Landtagsabgeordnete(r):

1. Sind Sie in leitender Stellung, insbesondere als Mitglied im Vorstand, in der Geschäftsführung oder im Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Stiftung oder in einer Sparkasse tätig?

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Ja Nein

Wenn ja, geben Sie bitte an, in welchem Unternehmen bzw. in welcher Einrichtung (unter Angabe der genauen Funktion):

Wenn ja, erhalten Sie in dieser leitenden Funktion einen Bezug?

Ja Nein

2. a) Üben Sie eine sonstige Tätigkeit aufgrund eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses aus?

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Ja Nein

Wenn ja, geben Sie bitte den/die Dienstgeber an:

- b) Üben Sie eine sonstige Tätigkeit im selbstständigen oder freiberuflichen Rahmen aus?

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Ja Nein

Wenn ja, welche?

- c) Üben Sie eine sonstige Tätigkeit als in eine politische Funktion gewählte(r) oder bestellte(r) Amtsträger(in), ausgenommen Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit als Abgeordnete(r), sowie als leitende(r) Funktionär(in) in einer freiwilligen oder gesetzlichen Interessenvertretung aus?

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Ja Nein

Wenn ja, geben Sie bitte den/die Rechtsträger an:

- d) Üben sie eine sonstige Tätigkeit aus, aus der darüber hinaus Vermögensvorteile erzielt werden? (Hinweis: Die Verwaltung des eigenen Vermögens ist davon ausgenommen)

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Ja Nein

Wenn ja, welche?

Hinweis zu Pkt. 2.a) bis d): Werden Vermögensvorteile im Rahmen einer Gesellschaft oder juristischen Person erzielt, so ist auch diese anzugeben.

3. Üben Sie eine weitere leitende ehrenamtliche Tätigkeit aus?

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Ja Nein

Wenn ja, geben Sie bitte den/die Rechtsträger an:

4. In welche Kategorie fällt die Summe Ihrer Einkünfte aus den Punkten 1. und 2. (durchschnittliche monatliche Bruttobezüge inkl. ev. 13. und 14. Gehalt sowie Sachbezüge), die Sie im Jahr 2016 (ab Antritt des Landtagsmandates) erzielt haben? Der Bezug als Landtagsabgeordnete(r) ist nicht zu berücksichtigen.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Kategorie 1 (von 1 bis 1000 Euro)

Kategorie 2 (von 1001 Euro bis 3500 Euro)

Kategorie 3 (von 3501 Euro bis 7000 Euro)

Kategorie 4 (von 7001 Euro bis 10.000 Euro)

Kategorie 5 (über 10.000 Euro)

5. Von der Stadt zu ergänzen: Organgeschäfte (Offenlegungen geschäftlicher Beziehungen mit der Stadt und deren Tochtergesellschaften)

Hiermit erkläre ich,(Name), dass ich alle Angaben gewissenhaft und richtig gemacht habe. Änderungen werden unverzüglich der Landtagsdirektion bekanntgegeben!

Datum: Unterschrift:

ENTWURF - DISK